

# RS Vfgh 2022/3/1 V24/2022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.03.2022

## Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3

6. COVID-19-SchutzmaßnahmenV BGBl II 537/2021

VfGG §7 Abs2, §57 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrages auf Aufhebung von Bestimmungen der 6. COVID-19-MaßnahmenV betreffend Ausgangsregelungen und Betretungsregelungen von Kundenbereichen, Gastgewerbe- und Beherbergungsbetrieben, Sportstätten sowie Freizeit und Kultureinrichtungen mangels Darlegung der aktuellen Betroffenheit hinsichtlich aller angefochtenen Bestimmungen im Einzelnen

## Rechtssatz

Die Antragstellerin führt zu ihrer Antragslegitimation lediglich den Normgehalt der angefochtenen Bestimmungen aus und behauptet ihre aktuelle Betroffenheit, ohne diese aber im Einzelnen zu allen angefochtenen Bestimmungen näher und für den VfGH nachvollziehbar darzulegen, etwa inwiefern sie beabsichtigt hätte, im maßgeblichen Zeitraum öffentliche und nicht-öffentliche Sportstätten, Freizeit- und Kultureinrichtungen aufzusuchen, daran aber gehindert gewesen zu sein.

## Entscheidungstexte

- V24/2022  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.03.2022 V24/2022

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Bedenken, COVID (Corona), VfGH / Formerfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:V24.2022

## Zuletzt aktualisiert am

02.05.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)